



Reitanlagen-Nutzungsvertrag **ROBERN E.V.**

Zwischen dem **Reit- und Fahrverein Robern e.V. Sitz Fahrenbach-Robern**,
nachfolgend mit Verein bezeichnet,
und
im folgenden mit Reitbahnnutzer bezeichnet, wird folgender Vertrag geschlossen:

- Der Anlagennutzungsvertrag wird unter Vorbehalt geschlossen, d.h. dass die Reitböden, insbesondere der Hallenboden durch die Reitweise nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, und somit für die bisherigen Nutzer kein Nachteil entsteht.
- Für das Reiten in der Reithalle und auf den offenen Reitplätzen des Vereins wird eine jährliche Gebühr von 312,- Euro je Pferd erhoben, zahlbar jeweils am 1. des Monats über Einzugsermächtigung in Höhe von 26,- Euro.
- Nach der Anlagennutzung, ist die Anlage von Pferdemit zu säubern und der Hufschlag in Ordnung zu bringen.
- Für den zweiten und jeden weiteren Anlagen-Nutzungsvertrag wird ein Betrag in Höhe von 13,- Euro pro Monat erhoben. Den Inhabern von zwei Nutzungsverträgen ist es erlaubt, ein weiteres eigenes Pferd auf den Anlagen zu bewegen, den Inhabern von 3 Verträgen von zwei weiteren Pferden usw.
- Der Anlagennutzer muss Mitglied im Verein sein.
- Der Reitbahnbenutzer bekommt einen Hallenschlüssel und kann die Reithalle mit seinem Pferd laut Betriebs- und Anlagenbenutzungsordnung nutzen. Er ist verantwortlich für das ordnungsgemäße Abschließen nach Verlassen der Halle und bei weiteren hinzugekommenen Reitern ist abzuklären, ob sie einen Schlüssel besitzen, bzw. dem Vorstand Bescheid zu geben.
- Mindestvertragsdauer ist ein Jahr. Der Vertrag beginnt am.....und läuft auf unbestimmte Frist. Der Vertrag kann frühestens nach Ablauf eines Jahres von jedem Teil mit 14 tägiger Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.
- Der Reitbahnbenutzer kann gegenüber der Jahresgebühr mit einer Gegenforderung bei Nichtausnutzung diese nicht aufrechnen oder ein Minderungsrecht nicht ausüben.
- In der Reithalle dürfen keine Pferde unbeaufsichtigt laufen. Dies gilt insbesondere während der Ausmistzeiten.
- Auf der Anlage herrscht grundsätzlich Helmpflicht.



- Der Verein kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn :
 - a) der Reitbahnbenutzer die Betriebs- und Reitanlagennutzungsordnung wiederholt verletzt,
 - b) der Reitbahnbenutzer mit weiteren Pferden, für die keine Verträge bestehen, die Reitanlage oder die Halle benutzt, ohne vorherige Rücksprache mit dem Vorstand,
 - c) mit den monatlichen Zahlungen im Rückstand ist und trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - d) der Reitbahnbenutzer oder eine Person, die er mit dem Reiten seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Verein gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.
- Für Pferde, welche die Reitanlagen benutzen, muss eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein, sowie der FN vorgeschrieben Impfschutz vorhanden sein.
- Der Verein verpflichtet sich, die Reitanlage benutzbar und Ordnung zu halten.
- Sollten vom Anlagennutzer die Vorschriften nicht eingehalten werden und hierbei Schaden entstehen, kann der Verein die für die Instandsetzung anfallenden Kosten an den Nutzer weiterberechnen.
- Name des/der Pferde(s).....
- Der Anlagennutzer ist verpflichtet 20 Arbeitsstunden (ausschließlich während der Arbeitseinsätze) im Jahr abzuleisten. Für jede nicht geleistete Stunde werden € 5,-- in Rechnung gestellt, die dem Nutzer im März des Folgejahres abgebucht werden. Die Termine der Arbeitseinsätze werden im Internet und per Aushang bekannt gegeben.

Fahrenbach-Robern, den

Reit- und Fahrverein Robern e.V.

der Reitbahnbenutzer

Mitteilung zur SEPA-Lastschrift:

Die Boxenmiete ist jeweils am 1. Eines Monats fällig durch Lastschrift. Beiliegendes Lastschriftmandat ist vollständig vom Mitglied auszufüllen. Die Mandatsreferenz wird dem Mitglied mit dem 1. Bankeinzug mitgeteilt.